

37. Inwieweit findet die Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifur. 12 RStempG. vom 3. Juli 1913, wonach „Versicherungen nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes für Angestellte“ vom 20. Dezember 1911 von der Abgabe befreit sind, Anwendung auf private Versicherungen von Kassenboten und von solchen Angestellten, deren Jahresgehalt mehr als 5000 *M* beträgt?

AngVG. §§ 1, 15, 16, 18, 55, 170, 172, 372, 373, 394.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 20. Oktober 1916 i. S. Beamtenversicherungsverein (Kf.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 170/16.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1909 gegründete klagende Verein ist nach dem Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 durch Beschluß des Bundesrats als Ersatzklasse im Sinne des § 372 dieses Gesetzes anerkannt worden. Der Zweck des Vereins besteht in der Versicherung der Angestellten ihm angehöriger Bank- und Bankierfirmen Deutschlands. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld, Altersrente und Hinterbliebenenrenten. Die Versicherung erstreckt sich auf alle bei einer Bankfirma zu kaufmännischen „oder anderen“ Diensten angestellte Personen, für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist, soweit sich ihr Arbeitsverdienst bis auf 7500 *M* jährlich beläuft. Zu diesen Personen gehören auch die Portiers, Bureaudiener und Kassenboten, für die gesetzlich nicht die Versicherung nach dem genannten Gesetze, sondern die Versicherung nach der Reichs-Versicherungsordnung vom 19. Juli 1911 bestimmt ist. Als Ersatzklasse im Sinne dieses letzteren Gesetzes ist der Verein nicht anerkannt. Er nimmt für seine Versicherungsbeiträge die Steuerbefreiung zu 3 der Tarifnr. 12 RStempG. in Anspruch und fordert mit der Klage für vier Fälle die von ihm entrichtete Steuer, im ganzen 4,70 *M*, zurück. Dieser Steuerbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1,70 *M* für die Versicherung des Angestellten B., der zu der Zeit, für welche die Abgabe erhoben ist, ein Einkommen von mehr als 5000 *M* bezogen hat,
2. 60 *P* für die Versicherung des Kassenboten W.,
3. 1,60 *M* für die Versicherung des Angestellten U., der die Gehaltsgrenze von 5000 *M* am 1. Mai 1914 überschritten hatte und hinsichtlich dessen die Steuer für die Zeit seit diesem Tage erhoben worden ist,
4. 80 *P* Steuer für die Versicherung des Angestellten S., der am 1. Januar 1913 ein Dienstverdienst von mehr als 5000 *M* bezog und hinsichtlich dessen die Voraussetzungen der „Freiwilligen Versicherung“ des § 394 AngVG. mit Ausnahme des dort bezeichneten besonderen Antrags vorliegen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers wurde diese Entscheidung dahin abgeändert, daß der Beklagte

zur Zahlung von 80 \mathcal{M} verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen wurde. Beide Teile legten Revision ein. Das Revisionsgericht hielt den Klageanspruch in vollem Umfange für ungerechtfertigt aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger stützt seine Klage, mit der er den aus der Tarifnummer 12 RStempG. entrichteten Reichsstempel zurückverlangt, auf die Befreiungsvorschrift unter Nr. 3 daselbst, nach der unter anderem „Versicherungen nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes für Angestellte“ von der Abgabe befreit sind. Unter diesen Versicherungen sind, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 17. Oktober 1916 (VII. 151/16)¹ dargelegt hat, solche Versicherungen zu verstehen, die ihren Rechtsgrund in dem Versicherungsgesetze für Angestellte haben oder die in diesem Gesetze derartigen Versicherungen gleichgestellt sind. Die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Versicherungen haben ihren Rechtsgrund nicht im Angestelltenversicherungsgesetz, beruhen vielmehr auf einem freiwilligen Vertragsschlusse mit dem Kläger, einem Unternehmen privater Natur. Es ist aber eine Gleichstellung im vorstehenden Sinne für die „Ersatzklassen“ (§ 372 ffg.), zu denen auch der klagende Versicherungsverein gehört, im § 373 des Inhalts bestimmt, daß die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleichgilt. Aus dieser Bestimmung folgert der Kläger, daß sämtliche bei einer Ersatzkasse genommenen Versicherungen, also auch die im jetzigen Rechtsstreit in Betracht kommenden vier Versicherungsfälle, an der Steuervergünstigung der Befreiungsvorschrift Nr. 3 teilnehmen, weil die Ersatzklassen Versicherungseinrichtungen nach Maßgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes seien. Diese Eigenschaft der Ersatzklassen ist zwar zuzugeben, die daran geknüpfte Folgerung geht aber zu weit. Den Befreiungsvorschriften der Tarifnr. 12 lag, wie die Begründung des Gesetzentwurfs von 1913 (S. 28) ergibt, die Absicht zugrunde, die gesamte Sozialversicherung von der Abgabe zu befreien. Darunter ist, wie schon die in der Befreiungsvorschrift 3 enthaltene Anführung der einzelnen, Befreiungsvorschriften enthaltenden Gesetze ergibt, nur die gesetzliche Sozialversicherung zu

¹ S. oben Nr. 36 S. 164.

verstehen, nicht aber jede im sozialen Interesse vorgenommene oder aus sozialen Gründen erwünschte Versicherung, die auf freiwilliger, privater Willenseinigung des Versicherers und des Versicherungsnehmers beruht. Nur die öffentlichrechtliche Fürsorge für die Personen, die des vom Staate gewährten oder doch von ihm, wie in den Ersatzklassen, überwachten Versicherungsschutzes bedürfen, hat durch die Steuerbefreiung Nr. 3 gefördert werden sollen, während die übrigen Befreiungsvorschriften, insbesondere diejenigen unter Nr. 2 und 4, auf allgemeinen sozialen Rücksichten beruhen. Die Fürsorge der Versicherungsgesetze ist keine unbegrenzte, hält sich vielmehr innerhalb bestimmter, durch die Gesetze selbst gezogener Schranken. Auch das Angestellten-Versicherungsgesetz zieht solche Grenzen, und zwar im § 1 unter anderem dahin, daß die Versicherung sich bei Betriebsangestellten nur auf „Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung“ erstreckt, wobei Voraussetzung der Versicherung ist, daß der Jahresarbeitsverdienst der Angestellten 5000 *M* nicht übersteigt. Danach gehören, worüber auch unter den Parteien kein Streit herrscht, angestellte Kassenboten nicht zu den unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallenden Personen, sondern sie unterliegen der öffentlichrechtlichen Versicherung nach Maßgabe der §§ 1226 ff. RVO. Auch die letztgenannten Versicherungen sind zwar nach der Befreiungsvorschrift Nr. 3 vom Reichsstempel regelmäßig befreit, die Versicherung des Kassenboten würde jedoch, da der klagende Versicherungsverein eine private Pensionseinrichtung ist, Stempelfreiheit nur genießen, wenn er etwa die Natur einer Ersatzklasse im Sinne der Reichsversicherungsordnung hätte. Da diese Voraussetzung nicht zu trifft, ist der Anspruch des Beklagten auf den Versicherungsstempel hinsichtlich des B. begründet.

Dasselbe muß für den Steueranspruch gelten, der für die Versicherung des Angestellten B. erhoben ist. Da sein Jahresarbeitsverdienst 5000 *M* übersteigt, fällt die für ihn genommene Versicherung nicht in den Rahmen der gesetzlichen und der ihr gleichgestellten Versicherung und ist lediglich als eine gewöhnliche private Versicherung bei einer privaten Pensionseinrichtung anzusehen, deren Eigenschaft als Ersatzklasse für diese besondere Versicherung ohne Einfluß ist. Demgegenüber beruft sich der Kläger vergebens auf die den Fall der

Weiterversicherung nach vorausgegangener Pflichtversicherung betreffende Vorschrift des § 15 AngV. mit der Ausführung, sie zwingt zu der Annahme, daß auch bei einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 5000 *M* eine Versicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes möglich sei, weil nach § 15 ein Angestellter, der aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, die Versicherung freiwillig fortsetzen kann. Nimmt man auch an, daß das „Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung“ auch den Fall mitumfaßt, daß der Angestellte in seiner Beschäftigung verbleibt, aber nunmehr als Entgelt ein Gehalt bezieht, das die Versicherungsgrenze von 5000 *M* übersteigt, so kann doch der Teil des Gehalts, der jenseits der Grenze liegt, für die gesetzlichen Leistungen an den Versicherten nicht in Rechnung kommen. Denn die Höhe des zu gewährenden Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrenten (§§ 55 fig. AngV.) richtet sich nach der Höhe der entrichteten Beiträge, und deren Höhe nach der Gehaltsklasse des Versicherten (§§ 172, 18). Das Gesetz erkennt aber, wie der § 16 klar ergibt, nur Gehaltsklassen bis zum Höchstbetrage von 5000 *M* an. Der von der Revision des Klägers übersehene § 18 bestimmt dementsprechend, daß die freiwillige Weiterversicherung des § 15 höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig ist, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Unter diesen „letzten“ Beiträgen sind selbstverständlich die dem Ausscheiden unmittelbar vorausgegangenen zu verstehen. Diese berechneten sich aber nach einem Gehalt, das die Versicherungsgrenze von 5000 *M* noch nicht überstieg. In einer höheren Gehaltsklasse darf sich der Angestellte also auch nicht bei der Weiterversicherung versichern. Die Ausnahmenvorschrift des § 19 kommt für die vorliegenden Fälle nicht in Betracht, und die Übergangsvorschrift des § 394 nur für den unten zu erörternden Fall der Selbstversicherung des Angestellten *H*. Sind hiernach selbst Weiterversicherungen in einer Gehaltsklasse über 5000 *M* unzulässig, so muß dasselbe noch mehr gelten von solchen Versicherungen bei privaten Versicherungsunternehmungen, die nicht den Charakter einer Weiterversicherung haben, denen vielmehr eine Pflichtversicherung überhaupt nicht vorausgegangen ist. Solche Versicherungen entbehren völlig irgendwelchen öffentlichrechtlichen Charakters, da das Gesetz eine öffentlichrechtliche Versicherung der mit einem Gehalt von mehr als 5000 *M* Angestellten grundsätzlich nicht

für erforderlich hält. Einer Teilung dahin, daß solche Versicherungen, wenn sie bei einer Ersatzkasse genommen sind, wenigstens insoweit, als das Gehalt 5000 *M* nicht übersteigt, öffentlichrechtlichen Charakter hätten und nur hinsichtlich des überschießenden Betrags als im Sinne des Versicherungsgesetzes unzulässig zu erachten seien, widerspricht die rechtliche Einheit des Versicherungsverhältnisses. Wäre eine derartige Teilung denkbar, so würde daraus übrigens noch nicht die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift Nr. 3 folgen, da diese eine solche Teilung nicht vorsieht.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß die Versicherung des Angestellten B., der ein Gehalt von mehr als 5000 *M* bezog, und die Weiterversicherung des Angestellten A., der diese Gehaltsgrenze am 1. Mai 1914 überschritten hat, an der Steuerbefreiung nicht teilnehmen, und zwar die Weiterversicherung des A., da der Stempel der Tarifnummer 12 auf der Beurkundung über die Zahlung des monatlichen Beitrags (§ 170 *ABG.*) ruht, von dem Augenblick ab, in dem die erste Beurkundung nach dem 1. Mai 1914 ausgestellt worden ist.

Hinsichtlich der freiwilligen Selbstversicherung des Angestellten H. stützt der Kläger den Anspruch auf Stempelfreiheit auf den § 394 *AngVG.*, der den Fall des im übrigen unzulässigen freiwilligen Eintritts in die gesetzliche Versicherung, nicht den der freiwilligen Fortsetzung der Pflichtversicherung (§ 15) regelt. Nach dieser Vorschrift hat die Reichsversicherungsanstalt unter gewissen Voraussetzungen den Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von 5000 bis unter 10000 *M* zu gestatten, sich nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes über die freiwillige Versicherung, also nach §§ 15, 18 daselbst zu versichern. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 394, die dieser aufstellt, liegen unstreitig bis auf den darin geforderten „Antrag“ des Angestellten auf Gestattung der Selbstversicherung vor. Dieser letztere Mangel allein schließt die Anwendbarkeit des § 394 und damit auch die der Befreiungsvorschrift Nr. 3 schon aus. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß dieser Antrag im Falle der Zulassung einer Ersatzkasse bei dieser zu stellen sei, hält einen bei dem Kläger wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend gestellten Antrag für vorliegend und deshalb die Befreiung dieser Versicherung vom Stempel für geboten. Schon der

Ausgangspunkt ist nicht zu billigen. Nach dem klaren Wortlaut und Sinn des § 394 ist der Antrag bei einer Amtsstelle, der Reichsversicherungsanstalt, zu stellen, die zu prüfen hat, ob die für die Zulassung der Selbstversicherung bestimmten Voraussetzungen, auch die Stellung des Antrags selbst, gegeben sind. An einem solchen Antrage fehlt es hier, und schon deshalb darf die Befreiung vom Stempel der Tarifnummer 3 nicht gewährt werden. Es muß aber auch bezweifelt werden, ob überhaupt eine Selbstversicherung im Sinne des § 394 bei einer privaten Pensionseinrichtung, mag sie auch die Eigenschaft einer Ersatzkasse haben, genommen werden kann. Die Vorschrift ist eine bloße Übergangsvorschrift, die lediglich für den Zeitraum des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Angestellten-Versicherungsgesetzes gegeben ist. Sie fällt innerlich und äußerlich aus dem Rahmen des Systems des Angestellten-Versicherungsgesetzes heraus, das grundsätzlich die staatliche Fürsorge auf die Angestellten mit einem Gehalte nicht über 5000 *M* beschränkt. Erst infolge eines Beschlusses der Reichstagskommission ist die im § 394 zugelassene freiwillige Selbstversicherung dem Angestellten-Versicherungsgesetz eingefügt oder vielmehr ihm angehängt worden. Dem nur vorübergehenden Charakter der Vorschrift entspricht ihre äußere Stellung im System des Angestellten-Versicherungsgesetzes. Sie ist nicht in den Ersten Abschnitt Nr. II, in dem die freiwillige Versicherung (§§ 15 fgl.) allgemein geordnet ist, aufgenommen, sondern in den Neunten Abschnitt „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ und hinter die dort unter Nr. II enthaltenen Vorschriften über die „Privaten Pensionseinrichtungen“ einschließlich der Ersatzkassen gestellt. Es ist daher anzunehmen, daß der Gesetzgeber es hinsichtlich der ein Gehalt von mehr als 5000 *M* beziehenden Angestellten für ausreichend gehalten hat, ihnen aus Gründen öffentlichrechtlicher Fürsorge die Möglichkeit zu eröffnen, sich bei der für die Regelfälle geschaffenen Amtsstelle, der Reichsversicherungsanstalt, zu versichern. Die beim Kläger ohne Mitwirkung der Reichsversicherungsanstalt genommene Versicherung des Angestellten H. hat hiernach einen nur privaten Charakter und ist schon deshalb nicht eine Versicherung „nach Maßgabe“ des Angestellten-Versicherungsgesetzes.“